

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

JULI /AUGUST 2019

- Ein heißer Sommer ■ Sommerfortbildung 2019 des ZBV Oberbayern
- Praxisaufklärung 2019 zur mehr als 31 Jahre andauernden Nichtanpassung des GOZ-Punktwerts ■ Wann ist die vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten wirklich gesichert? ■ Ergebnisse einer aktuellen Umfrage des Verbandes ZZB zur TI Anbindung bayerischer Zahnarztpraxen ■ Telematik-Infrastruktur ... trügerische Sicherheit? ■ Leserbrief: Bevorzugt die KZVB Mitglieder des Freien Verbandes? ■ Von der Bewegung zur Berufsvertretung – das Kollegen-Netzwerk Psychotherapie wird eigener Verband



Ein heißer Sommer...

TI, elektronische Patientenakte und GOZ bleiben unser „Mega-Thema“

INHALT

Ein heißer Sommer	2
Sommerfortbildung ZBV Oberbayern 2019 mit Anmeldung	4
Praxisaufklärung 2019 zur mehr als 31 Jahre andauernden Nichtanpassung des GOZ	6
Wann ist die vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten wirklich gesichert?	7
Ergebnisse einer aktuellen Umfrage zur TI-Anbindung bayerischer Zahnarztpraxen	8
TI Trägerische Sicherheit	9
Leserbrief: Bevorzugt die KZVB Mitglieder des Freien Verbandes?	11
Pressemitteilung Verbandsgründung Deutsches Psychotherapeutennetzwerk vom 27.05.2019	12
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	13
– Anmeldebogen allgemein	
– Seminare Zahnärztinnen und Zahnärzte	
– Prophylaxe-Basiskurs Rosenheim-München 12.09. – 16.10.2019	
– ZMP/ZMF Refresher 27.11.2019	
– Aktuelle Kursangebote ZBV München	
– ZMP-Beginn 2019/2020	
– Nachgefragt Quiz	
Amtliche Mitteilungen	20
– Meldeordnung BLZK für ZBV Oberbayern	
– Jahresrückblick Ausbildungsverträge im ZBV Oberbayern	
Obmannsbereiche	21
Verschiedenes	21
– Eine Landschaft wie im Bilderbuch	

VV der KZVB bei „TI und elektronische Patientenakte“ gefragt

Die Vertreterversammlung (VV) der KZVB vom 19.07.2019 wird wohl „TI und elektronische Patientenakte“ als beherrschende Themen haben.

Die Vertreterversammlung (VV) der kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) hat am 05.06.2019 „vorgelegt“ hat bereits sehr deutliche und klare Beschlüsse zum Thema „TI“ mit großer Mehrheit gefasst.

Diese Beschlüsse der VV der KVB rund um TI wurden bereits am 09.06.2019 in Form von 6 Anträgen rund um TI für die VV der KZVB am 19.07.2019 auf unsere zahnärztlichen Belange adaptiert und entsprechende Anträge für die VV der KZVB am 19.07.2019 gestellt.

Auszüge aus diesen Anträgen:

Der Vorstand der KZVB wird beauftragt, auf den Gesetzgeber einzuwirken, dass durch den Gesetzgeber eine Aussetzung der vorgesehenen Honorarkürzungen bis zu einer abschließenden Klärung der aufgeworfenen datenschutzrechtlichen Fragestellungen erfolgt. ...

Die aktive Beteiligung an der zukünftigen e-Patientenakte muss für Patienten und Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten freiwillig bleiben. ...

Die Vertreterversammlung der KZVB fordert den Bundesgesundheitsminister auf, bei den kommenden Gesetzesvorhaben endlich Qualität den Vorrang vor Quantität und Schnelligkeit zu geben. ...

Der Vorstand der KZVB wird beauftragt, zu überprüfen, wie viele Praxen in der Zwischenzeit an die Telematik-Infrastruktur angeschlossen sind. Weiterhin soll erfasst werden, wie viele Praxen seriell und wie viele parallel angeschlossen sind und wie viele parallel angeschlossene Praxen über eine Hardwarefirewall verfügen. Die KZVB soll weiterhin feststellen, wie häufig es zu Sicherheitsproblemen

beim Anschluss gekommen ist (Firewall oder Virens Scanner komplett oder teilweise deaktiviert, Ports (Port 80, 443, 53) geöffnet, etc.), ob hierdurch eine Gefährdung von Patientendaten besteht oder ob die Praxen bei ihrer Tätigkeit negativ beeinträchtigt werden. ...

Der Vorstand der KZVB wird gebeten, zeitnah auf das Bundesministerium für Gesundheit zuzugehen und darauf hinzuwirken, dass der Gesetzgeber in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Telematikinfrastruktur (TI) auf die im Referentenentwurf zum Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) vorgesehene Streichung des § 291 Abs. 2b, S.2, SGB V („Stand-Alone-Alternative“) verzichtet. ...

Der Vorstand der KZVB möge beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) die Genehmigung für „Whitehacking-Tests“ und die Möglichkeiten von Mitschnitten der Netzwerkkommunikation bei Zahnarztpraxen beantragen, die weitere potentielle Sicherheitslücken aufzeichnen könnten. ...

Es wäre sehr erfreulich, wenn es bei der VV der KZVB am 19.07.2019 zu klaren und deutlichen Beschlüssen rund um „TI und elektronische Patientenakte“ kommen würde wie bereits die VV der KVB am 05.06.2019.

Wir werden berichten.

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) hat hier beim Thema „TI und elektronische Patientenakte“ tatkräftig und couragiert im Sinne der berechtigten Interessen der



Dr. Peter Klotz

ZAHNÄRZTLICHER
BEZIRKSVERBANDKörperschaft
des öffentlichen Rechts

Sommerfortbildung 2019 des ZBV Oberbayern

für Zahnärzte/-innen und Praxismitarbeiter/-innen am Samstag, 13.07.2019 & Aktualisierung Strahlenschutz für Zahnärzte/-innen und Praxispersonal am Freitag, 12.07.2019 im Kultur + Kongress Zentrum Kufsteiner Str. 4, 83022 Rosenheim

Am Samstag, den **13.07.2019** freuen wir uns, Herrn Dr. Peter Klotz, Germering, Herrn Dr. Andreas Moser, Starnberg und Herrn Dr. Bernd Rehberg, Erding, zu interessanten Vorträgen begrüßen zu dürfen.

„GOZ-Symposium“

Themen:

- Häufige Erstattungsprobleme bei der GOZ
(Referent Dr. Peter Klotz, Germering)
- Tipps für Textbausteine
(Referent Dr. Peter Klotz, Germering))
- Chirurgische Privatleistungen & GOÄ für Zahnärzte
(Referent Dr. Bernd Rehberg, Erding)
- Praxisrelevantes im Umgang mit der GOZ
(Referent Dr. Andreas Moser, Starnberg)

Ausgiebige Diskussionen sind bei dieser Veranstaltung ausdrücklich erwünscht!

Die Veranstaltung beginnt um 09:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.

Teilnahmegebühren für die Sommerfortbildung

Team bestehend aus Zahnarzt/ Zahnärztin und einer Mitarbeiterin	€ 200,00
Weitere/r Teilnehmer/in	€ 50,00
Einzelperson:	€ 150,00

Aktualisierung Strahlenschutz

Am Freitag den 12.07.2019 bieten wir die Möglichkeit der Aktualisierung der Kenntnisse bzw. Fachkunde in Strahlenschutz an:

Freitag, 12.07.2019 16:00 Uhr – 17:30 Uhr ZFA	€ 50,00 inkl. Skript
Der Anmeldung bitte die letzte Röntgenbescheinigung in Kopie beifügen!	
Freitag, 12.07.2019 16:00 Uhr – 18:15 Uhr Zahnärzte/-innen	€ 60,00 inkl. Skript

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie im Juli 2019 bei unseren Fortbildungen begrüßen dürften.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Klotz
1. Vorsitzender

Dr. Christopher Höglmüller
2. Vorsitzender

Dr. Martin Schubert
Leiter Winter- u.
Sommerfortbildung

Anmeldung bitte an:

ZBV Oberbayern
Verwaltung der Fortbildungskurse
für Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte
Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang
Tel: 0 81 46-99 79 568 Fax: 0 81 46-99 79 895,
Mail: rhindl@zbvobb.de

Teilnahmegebühr für die Sommerfortbildung am 13.07.2019

Team bestehend aus Zahnarzt/ Zahnärztin und einem Mitarbeiter/-in
 Jede weitere ZFA, ZMF, ZMP, ZMV, DH
 Einzelperson

**Faxen an 08146-99 79 895
 oder Mail an: rhindl@zbvobb.de**

200,00 €
 50,00 €
 150,00 €

Teilnahmegebühr für die Röntgenaktualisierung am 12.07.2019

Zahnärztliches Personal von 16:00 bis 17:30 Uhr

50,00 € inkl. Skript

(Bitte die letzte Röntgenbescheinigung in Kopie beifügen)

Zahnärzte / Zahnärztinnen von 16:00 bis 18:15 Uhr

60,00 € inkl. Skript

(Deutsche Fachkunde vorhanden, bitte ankreuzen)

Hiermit melde ich mich/ wir uns verbindlich beim ZBV Oberbayerns an:

ich/ wir komme/n verbindlich zur Sommerfortbildung ich/ wir komme/n verbindlich zur Röntgenaktualisierung

 Name Zahnarzt/ Zahnärztin

 Name Praxismitarbeiter/-in

 Name Praxismitarbeiter/-in

 Praxisanschrift

 Tel.-Nr.:

 Email

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger ZBV Oberbayern

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende Teilnahmegebühr für den/die Teilnehmer/in:

in Höhe von _____ Euro von meinem/ unserem Konto

 BLZ

 Kontonummer

 BIC

 IBAN

 Institut

per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

 Name und Anschrift des Kontoinhabers, Praxisstempel (bitte lesbar)

 Datum, Unterschrift

Bei rechtzeitiger Absage (mind. vier Wochen vor Kursbeginn) wird eine Bearbeitungsgebühr von € 30,-(Sommerfortbildung) € 15,00 (Röntgenakt.) erhoben. Sie erhalten nach Eingang der verbindlichen Anmeldung eine Teilnahmebestätigung, die Sie zum Kursbesuch berechtigt. Die Kursgebühren werden per Lastschrift zum Fälligkeitstag lt. Rechnung von Ihrem Konto abgebucht. Diese können bei einem Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Kursbeginn nicht mehr zurückerstattet werden. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Im Falle einer Kursabsage durch den Veranstalter benachrichtigen wir Sie umgehend und erstatten bezahlte Kursgebühren zurück. Der Veranstalter haftet nicht für Kosten, die aus derartigen Kursabsagen oder durch Kursausfall wegen höherer Gewalt entstehen.

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084

Mandatsreferenz: Sommerfortbildung Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.

Praxisaufklärung 2019 zur mehr als 31 Jahre andauernden Nichtanpassung des GOZ-Punktwerts

Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach §1 der Gebührenordnung für Zahnärzte = GOZ, einer Verordnung des Verordnungsgebers. Der sog. GOZ-Punktwert beträgt seit 01.01.1988 unverändert 11 Pfennige (entspricht 5,62421 Cent). Er ist die einzige Variable zur Bemessung des zahnärztlichen Honorars der einzelnen Leistungen in Euro!

Zur Sicherung der Qualität privat-zahnärztlicher Leistungen sowie zur angemessenen Festlegung des zahnärztlichen Honorars der einzelnen Leistungen in Euro müssen daher „zwangsweise“ immer häufiger sog. „abweichende Vereinbarungen der Vergütungshöhe“ (mit Steigerungsfaktoren meist deutlich jenseits Steigerungsfaktor 3,5) vor der jeweiligen Behandlung getroffen werden.

Bei dieser Vorgehensweise handelt es sich keinesfalls um Wucher!

„Wucher“ findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unter § 138 „Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher“:

- (1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.
- (2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Schon am 25.10.2004 stellte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) per Beschluss mit Az: I BvR 1437/02 fest:

Das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit aus Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) umfasst auch die Freiheit, das

Entgelt für berufliche Leistungen selbst festzusetzen oder mit denen, die an diesen Leistungen interessiert sind, auszuhandeln. Die Möglichkeit, nach §2 Abs. 1 GOZ individuell von der GOZ abzuweichen, stellt einen angemessenen Ausgleich der ansonsten eingeschränkten Möglichkeiten der Honorargestaltung der Zahnärzte durch die GOZ dar:

„Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugeben, dass die Gebührenmarge bei Zahnärzten besonders schmal ist. Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt (nämlich den 2,3-fachen Satz), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist. Die im Regelfall nur schmale Marge schadet jedoch nicht, weil der Zahnarzt gemäß § 2 GOZ eine abweichende Vereinbarung treffen kann. Sie ist dem Gesetzeswortlaut nach materiell an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.“

„Die Gebührenordnung geht – wie jede typisierende Regelung – von einem mittleren Standard bei der Leistungsqualität aus. Soweit Leistungen von außergewöhnlicher Qualität in Anspruch genommen werden, besteht kein schützenswertes Interesse daran, diese Leistung nur in dem vom Normgeber vorgegebenen ‚üblichen‘ Rahmen zu vergüten.“

So sieht es auch die aktuelle Rechtsprechung, z.B. AG Karlsruhe vom 04.09.2015 mit Az. 6 C 1670/15:

Steigerungssatz bei Honorarvereinbarung frei wählbar.

Die Vereinbarung eines 27-fachen Steigerungssatzes im Rahmen einer Honorarvereinbarung erfüllt nicht den Wucherstatbestand des § 138 Abs. 2 BGB.

Entscheidend für die Rechtsgültigkeit derartiger Vereinbarungen nach §2 Abs. 1 GOZ ist, dass kein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Aus dem Urteil des AG Karlsruhe vom 04.09.2015 mit Az. 6 C 1670/15:

Sie (Anmerkung: die Patientin) habe die Vergütungsvereinbarung noch vor Beginn der Behandlung unterzeichnet... Der vereinbarte Faktor in Höhe von 27,5171 übersteige den gesetzlich vorgesehenen Höchsfaktor von 3,5 um das 7,86-fache und sei (Anmerkung: laut Patientin) daher als wucherisch zu bezeichnen. ... Diese (Anmerkung: Vereinbarung) ist nicht nach § 138 Abs. 2 BGB nichtig. Es besteht schon kein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Es ist der objektive Wert der verglichenen Leistungen, also das verkehrsbliche Äquivalent, nicht aber ein subjektives Interesse eines Vertragsteils zugrunde zu legen (MüKoBGB/Armbrüster BGB § 138 Rn. 144, beck-online). Nach § 2 Abs. 1 GOZ kann jedoch durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem eine von der GOZ abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. Die Abweichung von dem gesetzlich vorgesehenen Faktor kann daher nur als Indiz gewertet werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die geltend gemachte Gebühr in einem auffälligen Missverhältnis zur konkret erfolgten Behandlung steht. ...Im vorliegenden Fall kann nicht von einem auffälligen Missverhältnis ausgegangen werden. Die Behandlung der Klägerin erforderte einen erhöhten Zeitaufwand. Das ergibt sich aus der Aussage des Zeugen ... Er hatte ausgesagt, die Behandlung seiner Ehefrau am 10.09.2014 habe zwei Stunden gedauert. Diese Aussage stimmt mit dem Vortrag der Beklagtenseite überein wonach eine zweistündige Behandlung durch den Arzt notwendig gewesen sei. **Eine Gebühr in Höhe von 650,00 EUR für eine zweistündige Behandlung kann kein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung begründen.**

Die Klägerin befand sich nicht in einer Zwangslage, welche die Beklagte ausgenutzt hätte. Die Klägerin war auch nicht unerfahren i.S.d. § 138 Abs. 2 BGB.

Lösungsansätze zur mehr als 31 Jahre andauernden Nichtanpassung des GOZ-Punktwerts:

Der GOZ-Punktwert sollte umgehend auf eine angemessene Höhe, nämlich auf 14 Cent, angepasst werden, was von der Bundeszahnärztekammer BZÄK, der Bayerischen Landes Zahnärztekammer BLZK sowie dem ZBV

Oberbayern als angemessene Höhe des Punktwerts aktuell anerkannt ist.

Dann würden Abweichende Vereinbarungen der Vergütungshöhe nach § 2 GOZ (mit Steigerungsfaktoren meist deutlich jenseits Steigerungsfaktor 3,5) eher die Ausnahme bleiben!

Ferner sollte die Begründungspflicht nach §5 Abs. 2 GOZ (für Steigerungs-

faktoren größer 2,3) – diese gibt es seit 01.01.1988 – generell angeschafft werden, da sie nur eine bürokratische Hürde ohne erkennbaren Wert für die Patienten ist!

Wir hoffen, dass wir Sie gut und sachlich informiert haben.

Praxisstempel

Wann ist die vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten wirklich gesichert ?

Zunächst ein Blick auf die Aufklärungspflichten und Informationspflichten, die im „Patientenrechtsgesetz“ im § 630 BGB genannt sind:

§ 630 c BGB: Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten

- (1) Behandelnder und Patient sollen zur Durchführung der Behandlung zusammenwirken.
- (2) Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen. Sind für den Behandelnden Umstände erkennbar, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen, hat er den Patienten darüber auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren. Erfolgt die Information nach Satz 2 durch denjenigen, dem der Behandlungsfehler unterlaufen ist, darf sie zu Beweis Zwecken in einem gegen ihn geführten Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nur mit

seiner Zustimmung verwendet werden.

- (3) **Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren.** Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Der Information des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Behandlung unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Information ausdrücklich verzichtet hat.

§ 630 e BGB: Aufklärungspflichten

- (1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören in der Regel insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hin-

blick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

- (2) Die Aufklärung muss
 1. **mündlich** durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Befähigung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
 2. **so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,**
 3. für den Patienten verständlich sein. Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.
- (3) Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die



Dr. Peter Klotz

Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.

(4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.

Zu § 630c BGB Absatz 3 („Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren.“) stellen sich zwangsläufig folgende Fragen:

Wann weiß der Behandelnde definitiv, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist?

Wann ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte?

In einem aktuellen Schreiben der Kammer an einen Kollegen rund um den Dunstkreis der Informationspflichten nach § 630 c Abs. 3 BGB schreibt eine Verwaltungsangestellte der Kammer wie folgt: „Von einer vollständigen Erstattung durch die Versicherung/Beihilfe kann in der heutigen Zeit nicht mehr ausgegangen werden.“

Was möchte die Verwaltungsangestellte der Kammer dem Kollegen / der Kollegenschaft damit sagen? Meint Sie etwa, dass der Zahnarzt / die Zahnärztin eigentlich stets vor der Ausführung privatärztlicher Leistungen dem Patienten einen Heil- und Kostenplan schreiben soll / muss, damit dieser die Erstattung vor der notwendigen Behandlung schriftlich mit seinem Kostenerstatter klärt?

Nein, so kann man schlicht die Vorgabe des § 630c Abs. 3 BGB nicht überdehnen!

Eine derartig abstruse Vorgabe kann im Lichte des § 630c Abs. 3 BGB nicht

gemeint sein, denn das würde ja konsequenter Weise bedeuten, dass sich die Ausführung der notwendigen privat-zahnärztlichen Leistung (ggf. zum Schaden des Patienten!) in aller Regele teilweise sogar erheblich verzögern würde.

Natürlich macht es Sinn, das der Patient bei unklaren Erstattungsverhältnissen die voraussichtliche Erstattung durch den Kostenerstatter mit Hilfe eine Heil- und Kostenplans klärt; doch es muss auch erlaubt sein und es ist natürlich auch erlaubt, privat-zahnärztliche Leistungen im beiderseitigen Einverständnis ohne Heil- und Kostenplan durchzuführen und diese dann auch rechtsgültig in Rechnung zu stellen!

Dr. Peter Klotz, Germering

**Nachdruck aus www.aend.de
vom 26.06.201**

Ergebnisse einer aktuellen Umfrage des Verbandes ZZB zur TI Anbindung bayerischer Zahnarztpraxen

Diese Umfrage wurde von Zukunft Zahnärzte Bayern, ZZB, durchgeführt.

Teilnehmer bis zum 16.06.2019: 451

Ergebnisse:

76 % der bayerischen Zahnärzte lehnen die Anbindung an das elektronische Gesundheitsnetz ab.

35 % der bayerischen Zahnarztpraxen führen deshalb keine Anbindung an die TI durch.

Weitere 41 % lehnen die TI Anbindung grundsätzlich ab, führen aber dennoch eine Anbindung durch.

20 % lehnen die TI Anbindung nicht ab. Als überwiegender Grund (91%) für die Ablehnung wurden Datenschutzbedenken genannt.

Insgesamt haben sich 49 % der Teilnehmer bereits angebinden.

Für eine „Stand-Alone“-Lösung haben sich nur 6 % der Teilnehmer entschieden. 10% haben die Anbindung unter Umgehung ihrer Firewall vorgenommen. 48 % wissen nicht, wie die Anbindung durch die Service Techniker erfolgte.

Verlief die Anbindung überwiegend komplikationslos gaben 30 % der Teilnehmer Probleme an.

Zusätzlicher Zeitaufwand bei der Installation war bei 48 % unter 5 Stunden, bei 16 % bei 5 bis 10 Stunden, bei 3 % bei 10 – 15 Stunden und bei 4 % über 15 Stunden erforderlich.

Die Hälfte musste die Hotline des Konnektorherstellers in Anspruch nehmen, 70 % waren mit dem Service zufrieden.

Bei circa der Hälfte der Zahnarztpraxen deckte die Pauschale die Kosten vollständig ab. Die Höhe der Unterdeckung betrug bei 30 % mehr als 500 Euro.

Bei 73 % läuft die Anbindung nun pro-

blemfrei. 27 % gaben allerdings bestehende Schwierigkeiten an.

Kritische Würdigung der Ergebnisse:

Insgesamt lehnen 2/3 der bayerischen Zahnärzte (76 %) die TI Anbindung überwiegend aus datenschutzrechtlichen Bedenken ab. Dieses Ergebnis stellt ein eindeutiges Votum gegen die Anbindung an das elektronische Gesundheitsnetz dar.

Trotz drohender Sanktionen weigert sich eine große Anzahl von Zahnärzten in Bayern (35 %), an die TI angebunden zu werden, weil sie Datenschutzbedenken haben.

Fast die Hälfte hat sich bereits angeschlossen, ein Teil davon trotz datenschutzrechtlicher Bedenken.

Die Anbindung erfolgte bei über der Häl-

te der Teilnehmer unter Umgehung der Firewall oder in Unkenntnis des Sicherheitsstatus der PC Anlage. ZZB ist bekannt geworden, dass Servicetechniker mitunter eine Anbindung ohne Firewall empfohlen haben, offenbar weil die Anbindung dann komplikationsloser erfolgen konnte. Zu diesem Punkt ist eine eindeutige Aufklärung seitens der zahnärztlichen Körperschaften zu fordern.

Die Installation der TI Anbindung erfolgte in der Regel komplikationslos und funk-

tioniert. Ein zusätzlicher Zeitaufwand war in der überwiegenden Zahl der Praxen erforderlich.

Dr. Armin Walter

P.S.: ZZB bedankt sich bei allen Zahnärztinnen und Zahnärzten, die an der Umfrage teilgenommen haben. Die Auswertung der Daten wird vielen eine Entscheidungshilfe sein. Gegenüber der Politik ist das Ergebnis ein eindeutiges

Votum gegen die TI Anbindung an das elektronische Gesundheitsnetz.

Die Umfrage ist weiterhin offen – Die Teilnahme ist weiterhin uneingeschränkt möglich.

Ein Update der Ergebnisse wird zeitnah erfolgen.

ZZB wird sich zukünftig verstärkt direkt an die politisch Verantwortliche wenden und die Ergebnisse der Umfrage und das Votum der bayerischen Zahnärzte vertreten.

Telematik-Infrastruktur ... trägerische Sicherheit ?

Datenschutz und kein Ende ...

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich bin mir dessen voll bewusst, dass Sie die Worte Telematik-Infrastruktur und Datenschutz zwischenzeitlich weder hören noch lesen können und vermutlich auch nicht wollen. Trotzdem möchte ich Ihnen aus gegebenem Anlass (aktueller Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für Datenschutz Kelber) ein paar Gedanken und Anregungen noch näher bringen. Diese meine Gedanken und Ausführungen sollen Sie nicht in Ihrer TI-Skepsis noch weiter bestärken oder gar „ängstigen“, sondern einfach nur sensibilisieren und Ihre Wachsamkeit für den Datenschutz in Ihrer Praxis unvermindert hoch halten lassen. Leider zwingt uns die aktuelle Gesetzeslage hierzu.

Deutschlands oberster Datenschützer Kelber hat sich in seinem neuesten Tätigkeitsbericht zu den Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU auf die Telematik-Infrastruktur geäußert. Es gäbe wohl „keine grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken“, dennoch sehe er bei einzelnen Projekten „datenschutzrechtlich problematische Punkte“. Einer dieser Punkte sei heraus gegriffen. Nach Inkrafttreten der DSGVO im Mai letzten Jahres stellt sich mit Nachdruck die Frage, wer eigentlich verantwortlich für die TI sei und damit

auch für eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA). In dieser DSFA sollen sowohl bestehende Datenschutzrisiken, wie auch in der Zukunft mögliche festgehalten werden. Viele Arztpraxen (pars pro toto) sind ihrer gesetzlichen (!!!) Verpflichtung nachgekommen und haben eine DSFA erstellt und hierbei die TI in ihre Überlegungen miteinbezogen, lobt der Datenschutzbeauftragte. „Die gesetzlich vorgeschriebene DSFA der Arztpraxis ergab dann, dass ein Anschluss an die TI nicht vertretbar sei. Viele Ärzte haben sich deshalb an mich gewandt“, schreibt Kelber in seinem Bericht. Eine Antwort auf die Lösung dieser Frage gibt es am Ende des Tages bis dato von ihm nicht. Eine endgültige, gesetzeskonforme Klärung bleibt abzuwarten.

Zu gerne würde man uns Medizinern den „Schwarzen Peter“ unterjubeln. Wir seien mitverantwortlich für die aufkommenden aktuellen Probleme. Wir hätten uns nicht rechtzeitig mit der Digitalisierung und der Bildung digitaler Kompetenz beschäftigt, die jahrelange digitale Ignoranz würde uns nun vor die Füße fallen. – Ich soll also nicht nur Zahnarzt sein, sondern auch ein IT-Fachmann ...cool, meine Kinder werden stolz auf mich sein. – Zumal der Datenschutz im engsten Sinne in Form der ärztlichen Schweigepflicht für uns Mediziner unser täglich' Brot ist.

Jetzt unter den erschwerten Bedingungen der Telematik-Infrastruktur.

Unser aller Guru Jens Spahn lässt seit seinem Amtsantritt keine Gelegenheit aus, öffentlichkeitswirksam darauf hinzuweisen, wie wichtig ihm die Digitalisierung im Gesundheitswesen ist. Sein Ministerium hat ja gerade erst die Mehrheit an der TI-Betreiber-gesellschaft gematik übernommen. Jens Spahn will ein höheres Tempo bei der digitalen Vernetzung. Die Verzögerungstaktik der Selbstverwaltung bei den Ärzten scheint ihm ziemlich auf die Nerven zu gehen. Immerhin räumt sein Ministerium aber ein, dass nicht alles reibungslos läuft beim Anschluss der Praxen an die TI.....but that's it. Über das Ausmaß der Sicherheitslücken will man sich nicht äußern und verweist auf die gematik. „Die für den Aufbau der TI zuständige gematik untersucht den Sachverhalt und ist in engen Abstimmungsgesprächen mit allen Beteiligten“. Hinweis: Das Bundesgesundheitsministerium kann aufgrund der kürzlich bestimmten Majorität in der gematik durchregieren.... Wie war das mit dem „Schwarzen Jens...äh Peter“?

Der Gesetzgeber nimmt uns bezüglich der Anbindung an die Telematik-Infra-



ZA Karl Sochurek

struktur bekanntermaßen an eine sehr kurze Leine. Die derzeitigen Sanktionen bei Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben halten sich im Moment noch in einem überschaubaren Rahmen (1% Honorarabzug)...Wie lange noch? Unser aller Guru kann es sich ad hoc (E-Health-Gesetzgebung) anders überlegen. Seine gesetzgeberische Pipeline ist gefüllt, es bleibt spannend.

Am Ende meiner Ausführungen noch ein paar praktische Tipps. Lassen Sie sich vom Techniker oder der entsprechenden Firma die die Anbindung Ihrer Praxis an die TI durchgeführt haben (möglicherweise ist hierfür ein weiterer Termin nötig, Kosten!) bestätigen, dass alle Schutzmaßnahmen vor möglichen unautorisierten Zugriffen aus dem Internet auf Ihr Praxisverwaltungssystem, wie Firewall, Virens Scanner o.ä. aktiv sind. Verlassen Sie sich nicht auf den Konnektor und damit die gematik. Denn alles, was nach dem Konnektor passiert liegt möglicherweise in Ihrer Verantwortlichkeit. Der

Schutz Ihres Praxisverwaltungssystems muss den derzeit möglichen Sicherheitsstandards genügen (...auch wenn sich der potentielle Hacker darüber amüsiert, im besten Falle tot lacht, ergo dann keinen Datenschaden mehr anrichten kann....). Lassen Sie sich für die notwendigen Installationsmaßnahmen der TI ein detailliertes Abnahmeprotokoll aushändigen. Dies sollte alle im Rahmen der Anbindung durchgeführten Tätigkeiten auflisten und damit dokumentieren. Ebenso sollten alle Funktionstest und deren Ergebnisse festgehalten sein. Wichtig finde ich, die tägliche und routinemäßige Internetnutzung sollte, wenn möglich, über einen physikalisch von der Praxisverwaltung getrennten Rechner abgewickelt werden. Hierzu ist leider ein zusätzlicher Onlinezugang nötig.

Natürlich scheint ein „Cyberangriff“ auf die eigene Praxis-IT weit weg. Nur, fürchte ich, sieht die böse Realität anders aus – es kann jeden und jederzeit treffen. Nutzen Sie alle Möglichkeiten Ihre interne

Praxis-IT und damit sich selbst vor möglichen Angriffen zu schützen. Die Sanktionen die die DSGVO bei Datenschutzverstößen vorsieht könnten drakonisch sein.

Die Digitalisierung des Universums macht uns in vielen Bereichen und an vielen Stellen unser tägliches Leben, auch in unseren Praxen, leichter, in der Zukunft vielleicht doch mit der nötigen, nicht trügerischen Sicherheit. Tragen Sie Ihren Teil dazu bei, auch, wenn es manchmal unmöglich erscheint. Das Rad der Telematik-Infrastruktur lässt sich leider nicht mehr zurück drehen.

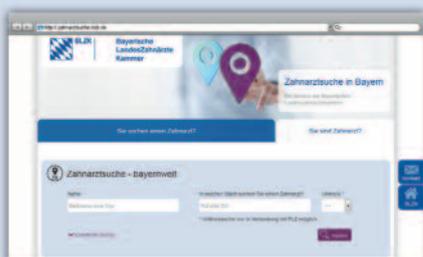
ZA Karl Sochurek
Mitglied des Vorstands
des ZBV München Stadt und Land

Nachdruck aus der Ausgabe Mai 2019
des Zahnärztlichen Anzeigers des
ZBV München Stadt und Land mit
Genehmigung des Autors



Werden Sie schon gefunden?

Zahnarztsuche der BLZK wieder online



<http://zahnarztsuche.blzk.de>

Sie haben Ihre Praxis in Bayern?
Tragen Sie sich kostenfrei ein.



<http://qm.blzk.de/eintrag-zahnarztsuche>
Informationen und Einwilligungserklärung

Veröffentlicht werden dann die Stammdaten

- Praxisinhaber, Anschrift, Telefon
- wenn gegeben: Fachgebiet (KFO, Oral-, MKG-Chirurgie)

Optional können Sie selbst Zusatzdaten hinterlegen

- E-Mail, Homepage
- Parkplätze, barrierearmer Zugang, Hausbesuche
- weitere Behandlungssprachen



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

Leserbrief

Bevorzugt die KZVB Mitglieder des Freien Verbandes?

Bisher einmaliger Vorgang

Die von den Mitgliedern des Freien Verbandes geführte KZVB, ZA Christian Berger, Dr. Rüdiger Schott und Dr. Manfred Kinner, bieten über die eazf (Europäische Akademie für Zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH) Fortbildungsveranstaltungen der Körperschaft an, bei denen Mitglieder des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte Sonderkonditionen erhalten.

Zum Beispiel wird am 13.07.2019 eine Fortbildung mit dem Titel „1. Der richtige Umgang mit Erstattungsstellen – 2. Betriebswirtschaftliche Auswertung nutzen“ angeboten. Mitglieder des Freien Verbandes zahlen 140,00 € – Nichtmitglieder 190,00 €.

Da die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns als Körperschaft öffentlichen Rechts von allen Mitgliedern, nämlich den Zahnärztinnen und Zahnärzten Bayerns, gleichermaßen bezahlt wird, und diese auch gleichermaßen vertreten sollte, stellt diese einseitige Bevorzugung von standespolitischen Verbandsmitgliedern einen bisher nicht dagewesenen Verstoß gegen rechtliche Grundsätze dar. Denn die reduzierten Teilnahmegebühren für FVDZ Mitglieder ist nicht nur den vollzahlenden Teilnehmer gegenüber ungleich. Diese Gebührenreduktion schädigt alle anderen Zahnärzte in Bayern durch fehlende Einnahmen ihrer KZVB.

Alle Veranstaltungen der KZVB werden seit 2017 vom Freiverbandsvorstand an die eazf vergeben und seither als großer Fortschritt mit Synergieeffekten von den Vorsitzenden der KZVB und den personengleichen Präsidenten der BLZK gefeiert.

Der Berufsverband Zukunft Zahnärzte Bayern, ZZB, hatte bereits 2017 gewarnt, dass es durch die Vergabe von Veranstaltungen der KZVB durch die eazf zu undurchsichtigen Kostenverschiebungen zu Lasten der Vertragszahnärzte in

Bayern kommen kann. Die Verschmelzung der Fortbildungsveranstaltungen zweier getrennter Körperschaften – der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns und der Bayerischen Landeszahnärztekammer – in der eazf als GmbH mit dem Miteigentümer oemus media AG ist nach außen völlig intransparent. Der nun offenkundige Vorfall zugunsten der Mitglieder des Freien Verbandes rechtfertigt die Forderung der Offenlegung aller Geschäftsvorgänge.

Unklar und bisher nicht veröffentlicht ist, inwieweit Einnahmen durch Veranstaltungen der KZVB in die Gewinne der eazf einfließen.

Da es sich hier aber um Einnahmen aus zahnärztlichen Fortbildungsveranstaltungen handelt, ist Transparenz gegenüber den Vertretern der Zahnärzteschaft notwendig.

ZZB wird wohl das Aufsichtsministerium über diese Vorgänge informieren und eine Offenlegung der Geschäftsvorgänge fordern.

Die von Mitgliedern des Freien Verbandes Deutsche Zahnärzte Bayern geführte KZVB hat mit der einseitigen Bevorzugung eigener Verbandsmitglieder undemokratisches Verhalten gezeigt. Soll auf diese Art Werbung für einen Eintritt in den Freien Verband erfolgen? Dieser Tatbestand muss allen Zahnärzten, auch den Mitgliedern des Freien Verbandes, wie eine standespolitische Entgleisung der KZVB Vorstände vorkommen.

Von einer nachhaltigen Vertretung aller bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte sind die Vorsitzenden der KZVB jedenfalls weit entfernt.

Dr. Armin Walter

**Ehrwalder Str. 2
81377 München
16.06.2019**

Von der Bewegung zur Berufsvertretung – das Kollegennetzwerk Psychotherapie wird eigener Verband

Pressemitteilung Deutsches Psychotherapeutennetzwerk – Nr. 1 vom 27.05.2019

Die Gründung des Deutschen Psychotherapeuten Netzwerks am 2. Mai 2019 ist der vorläufige, aber ganz sicher nicht der letzte Höhepunkt einer rasanten Entwicklung innerhalb der Psychotherapeutenlandschaft in Deutschland. Die Diplom-Psychologen und Psychotherapeuten Dieter Adler (Bonn, Vorsitz), Claudia Reimer (Frielendorf, Stellvertretende Vorsitz) und Robert Warzecha (Bonn, Finanzen) bilden den ersten gewählten Vorstand.

Die Verbandsgründung ist eine Antwort auf drängende Fragen, die sich PatientInnen wie BehandlerInnen angesichts des rasanten Umbaus unseres Gesundheitswesens stellen. Profitgier, seelenloser Technisierung, Verknappung von Behandlungszeiten, Kontroll- und Regulierungswahn sowie unzumutbaren Eingriffen in das autonome Handeln der TherapeutInnen bzw. ÄrztInnen wird klar, mutig und entschieden entgegen getreten.

Der Verband versteht sich als humanistisch, basisdemokratisch, solidarisch mit anderen Interessenvertretungen im Gesundheitswesen und damit als notwendige Ergänzung, nicht in Konkurrenz stehend zu ihnen.

Zur Vorgeschichte:

Die letzten Jahre waren für die niedergelassenen PsychotherapeutInnen in Deutschland geprägt von umfassenden Reformen und Änderungen der Gesetzgebung.

Die bestehenden Berufsvertretungen Bundesund Länderkammern sowie Berufsverbände zeigten sich nur unzureichend in der Lage, zentrale Interessen der Therapeutenschaft in den Entscheidungsgremien klar zu formulieren geschweige denn durchzusetzen. Schweigepflicht und Datensicherheit, Entscheidungshoheit über die Dauer und Notwendigkeit der psychotherapeutischen Behandlung, die unbefriedigende Situation der langen Wartezeiten auf ein Erstgespräch es gibt viele Themen, die die PsychotherapeutInnen nun wieder in die

eigene Hand nehmen wollen.

Ausgelöst wurde die Initiative, ein alternatives Netzwerk aufzubauen, durch die Einführung der Telematik-Infrastruktur (TI) im Gesundheitswesen. Das Gesetz war längst beschlossen, als klar wurde, dass alle im Kassensystem Arbeitenden, auch die vielen kleinen Einzelpraxen, mit in die digitale Mammutstruktur aufgenommen werden sollen. Zunächst nahezu widerstandslos und unvorbereitet wurde die gesamte Therapeutenschaft mit einer fachfremden Thematik konfrontiert, die mitten ins Herz der therapeutischen Professionalität zielt.

Verschwiegenheit und Vertrauen sind zentrale Bestandteile der psychotherapeutischen Arbeit digital erfaßte Daten in einem riesigen Datenpool jedoch können de facto nicht geschützt werden. Zudem hat es vor der Gesetzgebung weder meinungsbildende Verfahren wie Befragungen noch fachlich fundierte Datenschutzfolgeabschätzungen gegeben. Es gibt eine erhebliche Anzahl von Psychotherapie- und Arztpraxen, die sich aus guten Gründen gegen eine Anbindung an das digitale Gesundheitsnetz entschieden haben und dafür Honorareinbußen in Kauf nehmen. Genaue Zahlen werden nicht veröffentlicht, vermutlich, weil die politisch Verantwortlichen nicht mit einem so hohen Widerstand gerechnet haben. Statt dessen werden so die neuesten Pläne des Gesundheitsministers die Sanktionen schnellstmöglich erhöht.

Mit der Bildung des Kollegennetzwerks und seinem wöchentlichen Newsletter, von dem die 100. Ausgabe in dieser Woche erscheint, wurde für die sonst eher stille und unpolitische Berufsgruppe der PsychotherapeutInnen die Möglichkeit des Austausches und die Formulierung gemeinsamer Positionen geschaffen. Die Abonnentenzahl des Newsletters ist stetig gestiegen und wird bald 12.000 erreichen. Zahlreiche Aktionen, Unterschriftensammlungen, Leserbriefe, Briefe an Abgeordnete, Erstellung von Informationsmaterial für Patienten sind über den

Newsletter, bislang informell, initiiert worden. Die offizielle Verbandsgründung ist nun die logische Folge dieser Entwicklung.

Mit dem neuen Verband ist die gesundheitspolitische Bühne reicher um eine sachund lösungsorientierte Initiative, die die PsychotherapeutInnen in ihrer täglichen Arbeit unterstützen und den Stellenwert und das sowieso schon hohe Ansehen der Berufsgruppe noch weiter verbessern will. Mitglied kann jede/r in Deutschland approbierte Psychotherapeut/in und andere psychotherapeutisch tätige Berufe mit Approbation werden. Auch Spenden von Nicht-TherapeutInnen sind möglich und willkommen.

Es gilt, den psychotherapeutischen Sachverstand viel stärker in den Diskurs über das Wie unserer Gesundheitsversorgung einzubringen, als das bisher der Fall war. Wie sich in den Entscheidungsfindungen der letzten Jahre gezeigt hat, sind die Strukturen zutiefst undemokratisch, praxisfern und dominiert von auf Wirtschaftlichkeit fixierten Gruppierungen wir brauchen aber ein Gesundheitssystem, das primär darauf ausgerichtet ist, die Menschen in ihrer Gesundheit zu unterstützen, bestenfalls auch diese gesund zu erhalten und nicht für das Wohlergehen fachfremder Branchen oder einzelner privilegierter Behandlergruppen unter Preisgabe einer solidarischen Zusammenarbeit zu sorgen. Dafür tritt das Netzwerk engagiert und kompetent ein.

Weitere Informationen finden Interessierte unter www.dpnw.info.

Dipl.-Psych. Dieter Adler
1. Vorsitzender

Deutsches Psychotherapeuten Netzwerk
– Kollegennetzwerk Psychotherapie – Berufs- und Interessenverband psychotherapeutisch Tätiger
Heckenweg 22, 53229 Bonn

Pressekontakt:
Tel: 0228-8505165, presse@dpnw.info

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

EUR 60,00 (inkl. Skript)

ROSENHEIM: Kurs 19-100

Fr. 12.07.2019, 16:00 bis 18:15 Uhr

Ort: Kultur + Kongress Zentrum, Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim

Weitere Termine in Planung!

Seminare für zahnärztliches Personal

2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal

EUR 50,00 (inkl. Skript)

ROSENHEIM: Kurs 19-800

Fr. 12.07.2019, 16:00 bis 17:30 Uhr

Ort: Kultur + Kongress Zentrum, Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim

TRAUNSTEIN: Kurs 19-804

Mi. 06.11.2019, 16:00 bis 17.30 Uhr

Ort: Sailer Keller, Herzog-Wilhem-Str. 1, 83278 Traunstein

Weitere Termine in Planung!

3) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Wiedenmann

EUR 550,00 (inkl. Skript + Mittag-essen)

Kurs 543

Kursort: **Rosenheim und München**

Bitte beachten: der Theorieteil findet in Rosenheim und der praktische Teil in München statt.

Do./Fr., 12.09. – 13.09.2019, 09:00 bis 18:00 Uhr

Fr./Sa., 20.09. – 21.09.2019, 09:00 bis 18:00 Uhr

Do./Fr./Sa., 10.10./11.10./12.10.2019 (Praktischer Teil) Gruppen A/B

Mi., 16.10.2019, 09:00 – 15.30 Uhr

Orte:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Bahnhofstraße 15, 83022 Rosenheim
ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

4) 1-Tages-Röntgenkurs (10 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss

Ref.: Dr. Urs Reimann

EUR 130,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 628

Sa. 14.09.2019, 09.00 – 18.00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

5) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Ref.: Dr. Urs Reimann

EUR 350,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 729

Fr./Sa. 04.10./05.10.2019 und Sa. 12.10.2019,

jeweils 09.00 – 17.00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

6) ZMP/ZMF Refresher 2019 Theorie und Praxis – Wir (i)eben unsere Prophylaxe

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH, Frau Annette Schmidt, StR

EUR 200,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs ZMP/ZMF Ref. 5

Mi., 27.11.2019, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden.

Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei

Frau Ruth Hindl,
Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang,
Tel. 0 81 46-9 97 95 68,
Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Anmeldebogen

Bitte faxen an 0 81 46-99 79 895

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

nur von Zahnärzten/-innen auszufüllen:

 Deutsche Fachkunde vorhanden

Bitte alle Angaben IN DRUCKSCHRIFT und vollständig!

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Anlagen beigefügt werden (jeweils nur in Kopie!):

Anmeldeschluss zur Röntgenaktualisierung ZÄ/ZFA – 14 Tage vor KURSBEGINN!!

Zahnärztliches Personal beifügen:

für Röntgenaktualisierung:

Röntgenbescheinigung

für Röntgenkurs (1-/3-tägig):

Helferinnenurkunde/-brief

für Prophylaxe Basiskurs:

Helferinnenurkunde/-brief

und Röntgenbescheinigung

für ZMP:

1.) Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung

2.) Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung

3.) Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 9 UE)

Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein.

Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

Praxisstempel:

Zahnärzte:

für Aktualisierung-Röntgen: nur möglich mit vorhandener deutscher Fachkunde!

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46-9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000519084. Mandatsreferent: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Seminare für Zahnärztinnen/Zahnärzte

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

EUR 60,00 (inkl. Skript)

ROSENHEIM: Kurs 19-100

Fr. 12.07.2019, 16:00 bis 18:15 Uhr
Ort: Kultur + Kongress Zentrum,
Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim

Weitere Termine in Planung!

Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte nach der Fortbildungsordnung der BLZK



Prophylaxe-Basiskurs 2019 in Rosenheim/München

Bitte beachten: die Theorietage finden in Rosenheim statt und der praktische Teil (Gruppeneinteilung) in München

Kursdaten: Do. 12.09.2019
9:00 – 18:00 Uhr

Fr. 13.09.2019
9:00 – 18:00 Uhr

Fr. 20.09.2019
9:00 – 18:00 Uhr

Sa. 21.09.2019
9:00 – 18:00 Uhr

**Do. 10.10.2019
8:00 – 17:00 Uhr &
Fr. 11.10.2019
9:00 – 12:30 Uhr
Gruppe A**

**Fr. 11.10.2019
13:00 – 18:00 Uhr &
Sa. 12.10.2019
9:00 – 16:30 Uhr
Gruppe B**

Mi. 16.10.2019
09:00 – 15:30 Uhr

Kursorte: Deutsche Apotheker-
u. Ärztekbank,
Bahnhofstr. 15,
83022 Rosenheim
(Eingang Salinenplatz)
ZBV Oberbayern,
Elly-Staegmeyrstr. 15,
80999 München-Allach

Kursgebühr: EUR 550,00

Referentin: Fr. Ulrike Wiedenmann,
DH

Teilnehmer: 24

Verbindliche und schriftliche Anmeldung an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl,
Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang
Tel.: 08146- 997 95 68
Fax: 08146- 997 98 95

Bei Absagen wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 40,00 erhoben. Sollte kein Ersatz gefunden werden können, muss der Kurs vollständig bezahlt werden.

Bei Interesse verwenden Sie bitte das nachstehende Anmeldeformular. Sie erhalten dann rechtzeitig vor Kursbeginn von uns weitere Unterlagen zugesandt.

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern
Ruth Hindl,
Grafratherstr. 8, 82287 Jesenwang

Anmeldung zum Prophylaxe-Basiskurs Rosenheim/München 12.09. – 16.10.2019

Bitte teilen Sie uns mit, welche Gruppe Sie bevorzugen. Soweit dies möglich ist, werden wir Ihren Wunsch berücksichtigen.

Gruppe A oder Gruppe B

Name Kursteilnehmer/in:

Anschrift Kursteilnehmer/in:

Geburtsdatum:

Ort:

Name der Praxis:

Anschrift der Praxis:

Zulassungsvoraussetzungen:

1. Helferinnenbrief/Urkunde einer Zahnärztekammer
2. Gültige Röntgenbefähigung nach § 18 a Abs. 3 der Röntgenverordnung

Jeder Teilnehmer erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme.

Freiwillige kursbegleitende Leistungskontrollen finden zur Qualitätssicherung statt. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme.

Anlagen: Helferinnenbrief/Urkunde in Kopie
Gültige Röntgenbescheinigung in Kopie
Einzugsermächtigung über die Kursgebühr € **550,00**

Datum, Unterschrift:

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühr/en für Kurs: **Prophylaxe-Basiskurs** der Teilnehmer(in):

in Höhe von 550,00 € zu Lasten meines/unseres Kontos:

BIC _____ IBAN _____

zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung durch Lastschrift einzuziehen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.



Wir I(i)eben UNSERE Prophylaxe! ZMP/ZMF-Refresher 2019

ROT und WEISS: MEINS und DEINS!

Mittwoch, 27.11.2019

Ulrike Wiedenmann und Annette Schmidt

Täglich werden in der Zahnarzt-Praxis die Wünsche der Patienten nach mehr Ästhetik, Ausstrahlung und Anerkennung diskutiert. Diese Thematik zieht sich über alle Altersgruppen.

ROTES

Schleimhaut ... was ist zu sehen? Wonach ist zu fragen?

Halteapparat ... PARO und PERI ... wie gehen wir professionell vor? Indizes?

Neues/Aktuelles ...: Staging? Grading? UPT oder was?

SONDIEREN und DOKUMENTIEREN

– PRAKTISCH

WEISSES

Biofilm-Management professionell nach Anamnese und Befundung

Biofilm-Management häuslich nach individuellen Voraussetzungen

ProphylaxePLUS = Bleaching? Kosmetik oder Medizin?

MASCHINELLES und MECHANISCHES

Biofilmmangement – PRAKTISCH

DIES und DAS

Bachblüten Kaugummi, Dragées, Globulix Perlen ...

Speichel und Speichelerersatzstoffe

Stiftung Warentest und Ökotest: Richtig Lesen und Positionieren spricht nachhaltig.

Aktuelle Kursangebote 2019 des ZBV München

Prophylaxe Basiskurs

Kursnummer 1903:

19.09. – 21.09. und 26.09. – 29.09.2019

Kursnummer 1904:

14.11. – 16.11. und 21.11. – 24.11.2019

Rö-Aktualisierung Helferinnen

Kursnummer 1909:

09.10.2019

PAss

Kursnummer 1905:

12.07. – 14.07. und 19.07. – 21.07. und 18.10. – 20.10. 2019

On the Top – Deep Scaling

Kursnummer 1907:

13.12. – 14.12.2019

Schleifkurs – Manuelles und maschinelles Schärfen von Handinstrumenten

Kursnummer 1911:

11.10.2019

10-Stunden Röntgen-Kurs

Kursnummer 1913:

25.10.2019

Rö-Aktualisierung Zahnärzte

Kursnummer 1915:

09.10.2019

Compact-Curriculum

Zirkel-Training Endodontologie

Kursnummer 1916:

17. – 19.07.2019

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmuc.de.

Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Katja Wemhöner, Fallstr. 34, 81369 München, statt.

Tel. 089 / 7 24 80 - 304,

Fax 089 / 7 23 88 73

Mail: kwemhoener@zbvmuc.de

ZMP-Beginn 2019/2020 mit Sommerfeeling, viel Schweiß und Schwung



Am letzten Juni-Mittwoch begann mit 22 interessierten und hellwachen Damen der aktuelle ZMP-Kurs.

Nach einer Stunde Formalien, Vorstellungsrunde und erstes Kennenlernen

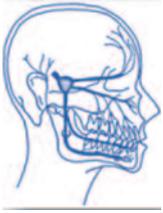
untereinander, Ablaufbesprechung ging es gleich los:

Interaktiv, Gruppenarbeiten, malen, schreiben, diskutieren... ja, wie lernen wir wieder das Lernen?

Das Referenten- sowie das ZBV-Oberbayern-Team wünscht allen Teilnehmerinnen viel Erfolg und Biss für den begonnenen beruflichen Karriereschritt!

(Foto oben: Ruth Hindl)





nachgefragt im

Kompendium AZUBI

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Quiz – Testen Sie Ihr Wissen – Fragen zum ZE (GKV)!

„Richtig“ oder „Falsch“?	RICHTIG	FALSCH
1. Ein Patient erhält als Regelversorgung eine Teleskopprothese mit 3 Teleskopkronen bei einem Restzahnbestand von drei Zähnen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Eine Interimsprothese ist eine Sofortprothese, die später unterfüttert wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Bei einem GKV Patienten kann am gleichen Zahn das Abnehmen und Wiederbefestigen einer provisorischen Krone, zweimal auf dem Heil- und Kostenplan abgerechnet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Die BEMA 98a kann als nachträgliche Leistung ohne erneute Genehmigung des Heil- und Kostenplanes abgerechnet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Der Patient erhält eine UK Modellgussprothese zu Ersatz von 6 Zähnen. Es sind 3 gegossene Halte- und Stützelemente erforderlich. FeZ 3.1- BEMA 98g(2x), BEMA 96a(1x), BEMA 98h/2 (1x) wird auf den HKP angesetzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Der Inhalt unserer Reihe „Nachgefragt“ richtet sich an unser zahnärztliches Personal und an die Auszubildenden und entspricht dem Prüfungsniveau der ZFA-Prüfung.</p>		
<p>In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der neuen GOZ Weitere Informationen: www.zbvobb.de. Fragen an die Referenten: ckuerzinger@zbvobb.de</p>		

Meldeordnung ZBV Oberbayern

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet, sich bei einer Tätigkeit oder seinem Wohnsitz in Oberbayern sich beim ZBV Obb. anzumelden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung. Diesem sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebietenanerkennung beizufügen. Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Alle anderen Mitglieder möchten wir gerne die Meldepflicht noch mal nahelegen. Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, Ihrer Beiträge, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten, angestellte Zahnärzte Vertreter usw.!**
- **Sonstige Vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Arbeitsplatzwechsel**
- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit gerne auch Handy.**
- **Änderung in Ihren Praxisdaten, wie Tel. oder Fax Nummern, auch Praxisverlegungen ggf. Zweitpraxen, Gründung eines MVZ.**

- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung, diese bitte in einfacher Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten bzw. Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder Email.

Claudia Mehrrens
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de

„Jahresrückblick von 2014“

Aus immer noch gegebenem Anlass NEU für Sie im Jahre 2019

Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern

Sehr geehrte Ausbilderinnen, Ausbilder und Praxis-Mitarbeiter/-innen,

erstmal, vielen Dank für die Anzahl der bis dato eingegangenen Ausbildungsverträge.

1. **Fast unverändert werden die meisten Verträge falsch oder unvollständig an den ZBV Obb. gesendet, welche wir an Sie dann zurücksenden müssen.**
Nachdem dies immer mit viel Zeitaufwand und Kosten für alle Beteiligten verbunden ist, bitte ich Sie erneut die Verträge korrekt und komplett ausgefüllt an den ZBV zu senden. Hierzu liegt auch seit Jahren eine „Checkliste“ bei, so dass man alle Punkte durchgehen und kontrollieren kann, auch ein ausgefüllter Mustervertrag wurde zur Ihrer Verwendung und Kenntnisnahme erstellt.

2. **Leider wird unsere Rücksendung oft mit Unverständnis oder unangemessen kommentiert, hierzu möchten wir Ihnen kurz mitteilen, dass wir unsere Nachfragen bzw. die o.g. Rücksendung nicht willkürlich betreiben, sondern dies machen müssen um auch Ihnen einen rechtlich einwandfreien Vertrag in das Berufsregister eintragen zu können.**

- Bitte achten Sie beim Ausfüllen der Verträge auf „Kleinigkeiten“, wie die Eintragung korrekter Daten, z.B. tägliche Arbeitszeit ist Std., meist steht dort 40 Std., was nicht sein kann und von uns immer 3-fach abgeändert werden muss.
- Bei Auszubildenden die nicht EU Bürger sind, unbedingt auf einen gültigen Aufenthaltstitel achten, der uns auch beigelegt werden muss (Kopie des Ausweises meist ausreichend).
- Bei minderjährigen Azubis, müssen beide Erziehungsberechtigten unterschreiben bzw. auch deren Namen eingetragen

werden. Sollte nur ein Elternteil erziehungsberechtigt sein, bitte auch einen Nachweis darüber beizulegen.

- Sollen die Nachnamen nicht identisch sein, benötigen wir den Nachweis über die verschiedenen Nachnamen. Dies ist bei ausländischen Eltern mit unterschiedlichen Nachnamen auch nötig, selbst wenn es im jeweiligen Herkunftsland so „Standard“ ist verschiedene Nachnamen zu tragen.

Verträge erhalten Sie nach wie vor von uns gerne per Post zugesendet, aber auch online unter www.zbvoberbayern.de, unter Praxispersonal, download Verträge etc.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Mehrrens
Tel: 089 – 79 35 58 8-2
Fax: 089 – 81 88 87 40
E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de

Obmannsbereich FFB

Stammtischtermine Germering 2019

Dienstag, 09.07.2019, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering (www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 22.10.2019, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering (www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 03.12.2019, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering (www.restaurant-mondo.de)

**Dr. Peter Klotz,
Freier Obmann
im Obmannsbereich FFB**

Eine Landschaft wie im Bilderbuch

Das Berchtesgadener Land lädt ein zum Wandern und Entspannen

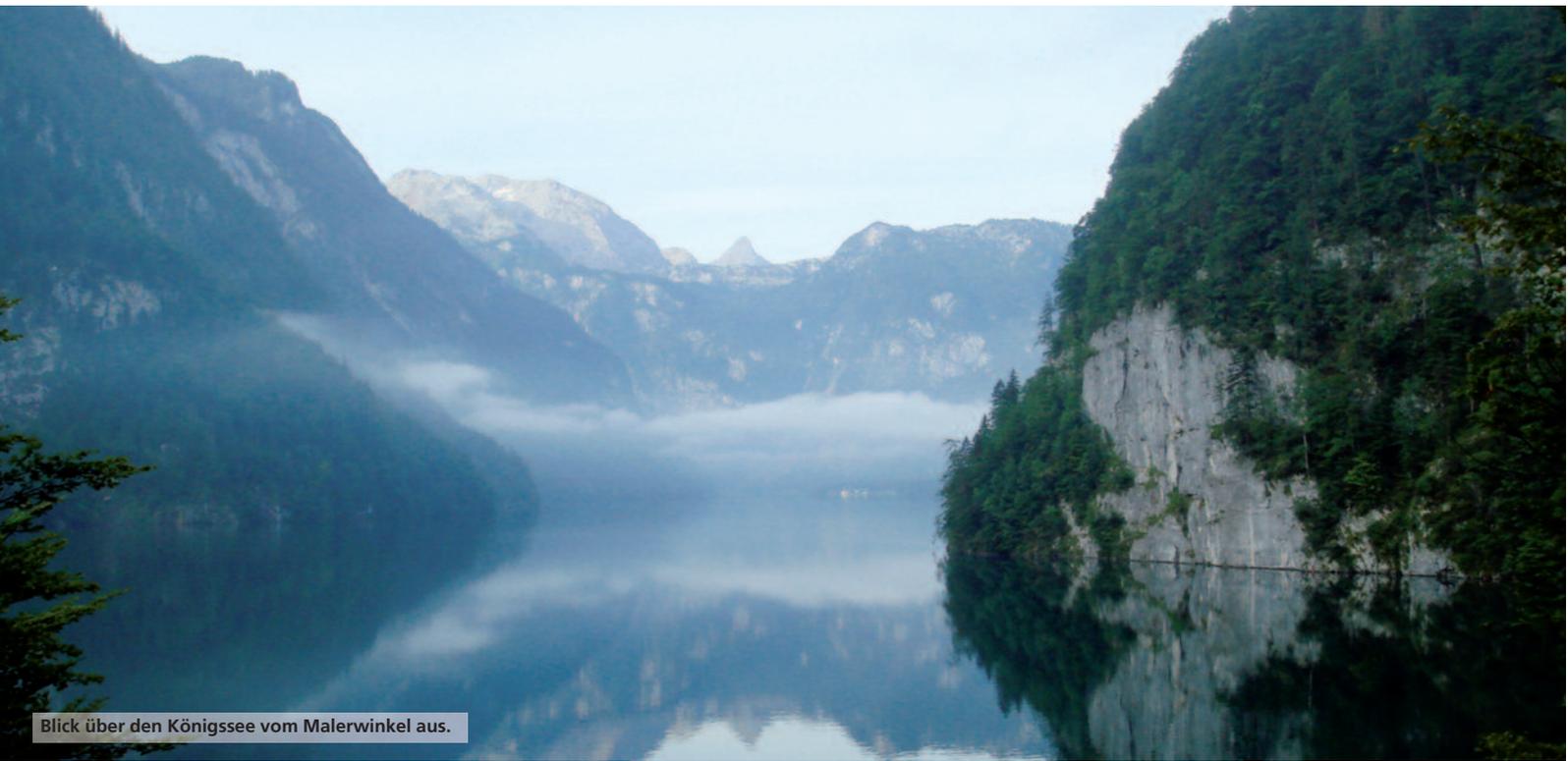
Wer in diesen Winkel von Deutschland fährt, ist plötzlich in Österreich und ebenso schnell wieder in Deutschland zurück: Das Berchtesgadener Land bildet die Südostecke des Freistaates Bayern, wie eine Halbinsel vom österreichischen Bundesland Salzburg umschlossen. Es zählt mit seinen Sehenswürdigkeiten wie dem Königssee mit der Wallfahrtskirche, dem ältesten Salzbergwerk Deutschlands, der denkmalgeschützten Kirche in Ramsau und dem in 1834 Metern Höhe auf dem Gipfel des Kehlsteins gelegene Kehlsteinhaus zu den bedeutendsten Urlaubsgeländen in Bayern.

Das hatten nicht nur die bayerischen Könige erkannt, die Berchtesgaden seit seiner Zugehörigkeit zu Bayern im Jahre 1810 als ihre Sommerresidenz auserkoren und das Chorherrenstift zu einem königlichen Schloss ausgebaut haben. Insbesondere der bei den Einheimischen so beliebte Prinzregent Luitpold von Bayern (1821–1912) kam regelmäßig im Herbst zum Jagen in die Region.

Auch Adolf Hitler fand den Ausblick vom Obersalzberg einmalig. Während des Nationalsozialismus erwarb er sein auf diesem Berg bei Berchtesgaden gelegenes Feriendomizil und baute es zu einem



Blick über den Königssee auf St. Bartholomä am Watzmann.



Blick über den Königssee vom Malerwinkel aus.

Berghof aus. Während seiner Aufenthalte am Obersalzberg hat er seine Regierungsgeschäfte gemeinsam mit anderen NS-Größen von dort aus geführt – es war quasi der zweite Regierungssitz im Deutschen Reich.

Das ist zum Glück Geschichte. Bereits vor Kriegsende hatten sich die Amerikaner Berchtesgaden als einen ihrer Stützpunkte ausbedungen und unterhielten ihn dann bis 1996. Sichtbares Zeichen einer kritischen Betrachtung der NS-Zeit in Berchtesgaden wurde nach dem Abzug der Amerikaner die 1999 eröffnete Dokumentation Obersalzberg.

Seit 1990 erstreckt sich hier nun das UNESCO- Biosphärenreservat Berchtesgaden. Höchste Erhebung im Berchtesgadener Land ist der 2713 Meter hohe Watzmann. Seine markante Silhouette ist das Wahrzeichen dieser Region, die fast vollständig von den Berchtesgadener Alpen umschlossen ist. Doch nicht nur die Berge ziehen jedes Jahr Millionen Touristen an – es sind auch die herrlich klaren Bergseen, in deren Wasser sich die Felsenriesen spiegeln.

Der Königssee gilt hinsichtlich der Wasserqualität als einer der saubersten Seen Deutschlands und zusammen mit der am See gelegenen Wallfahrtskirche St. Bar-

tholomä als eines der touristischen Highlights im Berchtesgadener Land. Die mächtigen Berge der Berchtesgadener Alpen fallen fast senkrecht zum über fünf Quadratkilometer großen und bis zu 192 Meter tiefen See ab. Eine Traumkulisse, die dem Wanderer höchste Bewunderung abnötigt und schon viele namhafte Maler, darunter Caspar David Friedrich, inspirierte. Es gibt keine Wege, um den See zu umrunden – wer die Schönheit dieser Landschaft genießen will, muss ein Boot nehmen.

In der Hochsaison starten die Boote, die übrigens seit 100 Jahren mit Elektromotoren ausgestattet sind, im Zehn-Minuten-Takt mit täglich bis zu 5000 Touristen. Schon nach einer halben Stunde ist die Halbinsel Bartholomä erreicht – hinter ihr erhebt sich die Ostwand des Ehrfurcht gebietenden Watzmanns.

Neben der dem heiligen Bartholomäus gewidmeten barocken Kirche mit ihren weinroten Zwiebeltürmen ist der Besuch des königlichen Jagdschlusses zu emp-



Schon lange werden Kühe über den Königssee per Boot zu den Almen gebracht.

fehlen – es beherbergt heute eine typisch bayerische Gaststätte, mit Biergarten natürlich. Einen Abstecher wert ist aber auch eine 400 Jahre alte Räucherammer, in der die Fischer des Königssees nach alter Tradition die See-Saiblinge über Birkenholz räuchern und in sogenannte Schwarzreiter, eine echte Spezialität, verwandeln.

Weiter geht es per Boot: Am Ende des rund acht Kilometer langen Sees wird quasi der Eingang zum Naturpark Berchtesgadener Land erreicht – der Obersee, der einst durch eine Moräne vom Königssee getrennt war. Hier kann man an Land gehen und zum sehenswerten Röthbach-Wasserfall wandern, dem höchsten in Deutschland: Über 400 Meter stürzen die Fluten den Felsen hinab.

Wer genug Kondition hat, kann sich aber auch auf den Weg zur idyllisch gelegenen Königsbach-Alm auf 1200 Metern Höhe oder zur 1685 Meter hohen Gotzen-Alm machen. Diese Tour bietet ein traumhaftes Panorama und ist schon ein rechter Klassiker. Und wer dann noch den Aufstieg zur Aussichtskanzel des 1700 Meter hohen Feuerpalfen geschafft hat, wird mit einem Bilderbuch-Ausblick auf den türkis schimmernden Königssee und die Türme von St. Bartholomä belohnt.

Doch nicht nur mit Touristen sind die Boote auf dem Königssee unterwegs – manchmal haben sie auch Kühe an Bord. Alljährlich im Frühsommer treten sie die Fahrt zu den saftigen Almen im Natur-



Rezeption im Gut Edermann.

park an und kommen im Herbst wieder zurück. Anfang Oktober kann man beim Almbetrieb über Wasser dabei sein.

Ein rund 230 Kilometer langes Wegenetz führt durch den Nationalpark. Wer hier entlang wandert, wird nicht selten auch verschiedene Spezies der Tierwelt beobachten können. Um die 700 Tierarten sind in diesem Gebiet mit seinen 60 Quellen unterwegs – Steinadler und Geier, Gämsen und Steinböcke, Schlangen und Salamander, Schneehasen und die scheuen Murmeltiere. Früher gab es hier auch Wölfe, Luchse, Bären und Wisente, und es scheint, dass einige dieser Arten auch wieder einwandern.

Wer genug gewandert ist, mag wohl auch mal ausruhen, die Seele baumeln lassen. Das ist angesichts der vielen Touristen manchmal gar nicht so einfach. Empfehlenswert ist es, Ruhe und Entspannung im sogenannten Nationalpark-Vorfeld zu suchen. Da gibt es eine ganze Reihe guter Wellness-Hotels und -Resorts, die nicht nur hochkarätige Kochkunst und vielseitige Saunalandschaften mit allem Drum und Dran zu bieten haben, sondern auch Angebote für eine aktive Urlaubsgestaltung bereithalten.

Eines dieser Refugien ist das Gut Edermann im voralpinen Rupertiwinkel am Fuß des nördlichen Tausenders der Deutschen Alpen, des 1333 Meter hohen Teisenberg – eine Stunde von München und nur wenige Kilometer von Salzburg entfernt. Es kann mit Fug und Recht als eine der großartigsten Wellness-Oasen Deutschlands bezeichnet werden. Der 2500 Quadratmeter große Spa-Bereich umfasst sieben originell und im Einklang mit der alpinen Umgebung gestaltete Saunen – natürlich mit Tauchbecken –, einen Indoor-Pool und einen Natur-Bade-Teich, verschiedene individuelle Ruhebereiche, ein Wohlfühl-Areal für unterschiedlichste Massage- und Beauty-Behandlungen und sogar zwei private Spa-Bereiche für zwei bis sechs Personen.

Gastgeber Michael Stöberl, früher aktiver Eisschnellläufer in der Deutschen Nationalmannschaft und später Verbands-Physiotherapeut der Eisschnelllauf-Natio-



Naturbadeteich.



Indoor-Pool.



nalmannschaften von Österreich, Deutschland und Norwegen und seit 2010 erfolgreicher Gastronom, sieht das AlpenSpa des Gutes Edermann als einen Ort der umfassenden Erholung an: „Mit Almyurveda setzen wir ein exklusives Gesundheitskonzept um – basierend auf dem Urwissen der hiesigen Bauern von Krankheit und Heilung und den Traditionen des indischen Ayurveda“. Er ist sich sicher, dass sich hier „nicht nur der Körper, sondern auch Geist und Seele erholen und entspannen können und in Einklang gebracht werden.“

Doch das Konzept könnte nicht erfolgreich umgesetzt werden, würden die sonstigen Angebote zweitklassig sein. Das weiß Stöberl sehr genau und hat das Haus entsprechend verändert. Ursprünglich, im Jahre 1880, war es einmal eine Gastwirtschaft, später mal ein Kurheim, mal ein Sanatorium. Nicht erfolglos, aber am Ende nicht mehr rentabel. Jetzt gibt es 50 große, gemütlich und individuell eingerichtete Zimmer mit bequemen Betten.

Die Gastronomie, die Bodenständiges der alpinen Heimat mit Designer-Küche kreativ vereint, ist Spitzenklasse. Aber auch wer die Genussküche meidet und neben körperlicher Betätigung und Entspan-



Blick ins Restaurant.

nung weitgehend aufs Essen verzichten möchte, bekommt im Gut Edermann ein Angebot – zum Basenfasten nach der Wacker-Methode.

Bleibt noch zu erwähnen: Ohne das Engagement, die Freundlichkeit und Aufmerksamkeit der heute 45 Mitarbeiter könnte das Haus nicht so erfolgreich und stets gut gebucht sein. Das weiß Michael Stöberl sehr genau und betont zufrieden:

„Rund 80 Prozent unserer Mitarbeiter und Lehrlinge sind einheimisch, viele sind schon jahrelang in unserem Hotel. Sie arbeiten gern bei uns, und ich weiß, ich kann mich auf sie verlassen. Wir wollen, dass unsere Gäste glücklich sind, und dafür muss es auch dem Personal gut gehen.“ Und das scheint man ja im Gut Edermann zu schaffen.

Eva-Maria Becker

Anzeigenschluss für die Ausgabe September 2019: Freitag, 23. August 2019
Anzeigenaufträge bitte an: HaasMedia, Weidenweg 5A, 85459 Berglern,
Tel. 0 87 62-73 83 793, Fax: 0 87 62-73 83 794, info@haasverlag.de

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zvbobb.de, Internet: www.zvbobb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Weidenweg 5A, 85459 Berglern, Tel. 0 87 62-73 83 793, Fax 0 87 62-73 83 794, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.